

Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Bauprüfabteilung Hafen

**HPA E162**

###

Telefon 040 - 4 28 47 - ###  
Telefax ###

Ansprechpartner

###

E-Mail

###

Gz.: HPA / E162 / 00122 / 2012

Datum 08.05.2014

###

###

###

###

Verfahren

Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
25.06.2012

Grundstück

Belegenheit

Baublock

Flurstücke

###

140-007

1020, 1264, 1427, 1428, 1447

Waltershof

in der Gemarkung: Steinwerder-

**Container Terminal Burchardkai - Umbau der Kaiumschlagsfläche an der neuen Kaimauer  
Liegeplatz 4 Waltershofener Hafen**

## **ÄNDERUNGSBESCHEID**

**Nummer 1 zum Genehmigungsbescheid**

**über die Änderung der immissionsschutzrechtlichen  
Anforderungen gemäß Ziffer 19. - Lärmschutz in der Anlage zum  
Genehmigungsbescheid HPA/E162/122/2012**

**Die Anforderungen unter Punkt 19 der Anlage Gewässer-/ Immissionsschutzrechtliche  
Anforderungen zum Genehmigungsbescheid werden hiermit ungültig.**

**Sie werden durch folgende Anforderungen ersetzt:**

**Auflagen, bzgl. Ziffer 19. – Lärmschutz des Genehmigungsbescheides nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):**

- a- Geräte, die aufgrund eines technischen Defektes Lärm verursachen, müssen umgehend außer Betrieb genommen werden.
- b- Lärmerzeugende Geräte und Fahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile müssen planmäßig gewartet und vorbeugend instandgesetzt werden, so dass eine unnötige Zunahme von Lärm nach längerem Gebrauch vermieden wird.
- c- Das Bedienpersonal der lärmerzeugenden Aggregate und Geräte muss durch entsprechende Schulungen zu lärmarmem Arbeiten angewiesen werden. Wenn nötig, muss die Betriebsleitung weitergehende Maßnahmen zur Durchsetzung einer lärmarmen Arbeitsweise ergreifen.
- d- Lautsprecherdurchsagen auf dem Terminalgelände sind auf Notfall – und unvorhersehbare Gefahrensituationen zu beschränken (stattdessen sollte z.B. Funk eingesetzt werden). Ausgenommen davon sind Warnungen bei Rangierfahrten auf dem Bahngleis nördlich der Halle 6.
- e- Fahrwege auf dem Terminalgelände sind so festzulegen und zu betreiben, dass unnötige Geräuschemissionen bei der lärmempfindlichen Nachbarschaft (Finkenwerder, Övelgönne) möglichst vermieden werden.
- f- Entfällt

**Begründung:**

Die Anlage ist nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten und zu betreiben, so dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Seit Vorlage des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses s. Az.:ZR3/150.1401-402 (Pfb), der Inbetriebnahme von Liegeplätze im Waltershofer Hafen und weiteren Ausbaumaßnahmen auf dem Terminalgelände sind zahlreiche Lärmbeschwerden von Anwohnern bezüglich des Terminalbetriebes aufgelaufen. Diese Beschwerden betreffen sowohl technische, wie auch organisatorische Sachverhalte. Die Konkretisierung der Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sind daher erforderlich um schädliche Umwelteinwirkungen, wie Lärmemissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Zu den einzelnen Auflagen ist folgendes anzumerken:

Zu a+b Die Containerbrücken 32 wurden trotz technischer Mängel mit Lärmemissionen nicht umgehend außer Betrieb genommen. Die Anwohnerbeschwerde vom 28.05.2012 hatte erst am 30.05.2012 zur Außerbetriebnahme der Containerbrücke geführt. Die dadurch und bereits zuvor erzeugten Lärmemissionen wären aus hiesiger Sicht vermeidbar gewesen, wenn die Brücke hinreichend gewartet worden wäre. Nach Angaben des Beschwerdeführers war Ihnen der Mangel bereits vor dem 28.05.2012 bekannt.

Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass Mängel an technischen Geräten u. a. durch erhebliche Lärmemissionen verursacht und die eine Belästigung der Nachbarschaft hervorgerufen haben. Anwohnerbeschwerden aufgrund z. B. lärmender Containerbrücken sind mehrfach aufgelaufen. Die Mängel konnten nicht umgehend sondern erst nach längerer Zeit abgestellt werden. Beschwerden über laute Containerbrücken belegen Meldungen über das Lärmtelefon und an die BSU.

Es handelt sich um eine Konkretisierung der Aussage/Auflage u. a. auf Seiten 6, Ziffer I.A.2.a.2. 1 und S. 91, 1 Abs..

- Zu c Lärm der durch den Containerumschlag, insbesondere durch den Umschlag der Brückenfahrer erzeugt wurde, hat wiederholt Anwohnerbeschwerden hervorgerufen, s. u. a. CTB Lärmmeldungen vom 07. Februar 2012 und 18. Februar 2012.  
Die Auflage, Kranführer auf dem Terminal weiterhin in Techniken der Lärmvermeidung zu schulen, ist u. a. in Ziffer I.A.2.a.2. 1 des Pfb genannt. Auf Seite 84 und 99 des Pfb unter d) wird diese organisatorische Maßnahme als sinnvolles Instrument hervorgehoben. Das Lärmtelefon kann diesbezüglich, wie auf S. 99 genannt, nur als letzte Instanz betrachtet werden.  
Diese Auflage ist somit durch den PFB abgedeckt.
- Zu d Lautsprecherdurchsagen auf dem Terminal hat am 09.02.2006 eine Anwohnerbeschwerde hervorgerufen.  
Der CTB hat im Rahmen eines weiteren Ted-Gutachtens die Situation bewertet und entsprechende akustische Maßnahmen an Halle 6 veranlasst. Diese vermeidbare schädliche Umwelteinwirkung wurde somit auf ein Mindestmaß beschränkt. Die o. g. Nebenbestimmungen sind u. a. durch den Pfb, Ziffer I.A.2.a.2 gedeckt.
- Zu e Lärmemissionen werden u. a. durch Fahrwege auf dem Terminalgelände erzeugt. Auf S. 96, 3. Abs. Pfb werden Transportwege und Leerfahrten sind durch intelligente Logistiksteuerungen zu minimieren. Die o. g. Nebenbestimmungen sind u. a durch den Pfb, Ziffer I.A.2.a.2 gedeckt.

Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses sind in mehreren Baugenehmigungen eingegangen. Die Nebenbestimmungen zum LP4 sind gegenüber den LP 2 und LP 3 umfangreicher. Die Aufnahme detaillierter Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Interessen des Betriebes und der Nachbarschaft in der bestehenden Gemengelage angemessen durchsetzen zu können. Ein abweichen der Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungen könnte behoben werden, indem die Nebenbestimmungen auch in den anderen LP des Betriebsbereichs angeordnet werden.

**Hinweis: Sollte Ihrem Widerspruch vom 08.10.2012 damit abgeholfen sein, so bittet die Bauprüfabteilung HPA dieses schriftlich mitzuteilen.**

### **Ausführungsgrundlagen**

Bestandteil des Bescheides

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Unterschrift

**Weitere Anlagen**

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

## **Anlage**

### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude